

Satzung der Studierendenschaft der Universität Kassel

Inhaltsverzeichnis

I. Die Studierendenschaft.....	§§ 1 – 6
II. Studentische Wahlen.....	§§ 7 – 11
III. Das Studierendenparlament.....	§§ 12 – 19
IV. Der Allgemeine Studierendenausschuss.....	§§ 20 – 23
V. Der Ältestenrat.....	§§ 25 – 27
VI. Fachschaften.....	§§ 28 – 29
VII. Urabstimmung und studentische Vollversammlung.....	§§ 30 – 31
VIII. Finanzen.....	§§ 32 – 35
IX. Übergangsbestimmung, Schlussvorschrift.....	§§ 36 – 38

I. Die Studierendenschaft

§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung

- (1) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.
- (2) Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studierendenschaft.
- (3) Studierende im Sinne dieser Satzung sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Kassel.

§ 2 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Alle Studierenden haben das Recht, nach Maßgabe des geltenden Rechts in den Organen der Studierendenschaft, der Universität Kassel sowie des Studentenwerks und ihren jeweiligen Untergliederungen mitzuwirken.
- (2) Alle Studierenden in der Studierendenschaft haben das aktive und passive Wahlrecht, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge. § 3 Aufgaben der Studierendenschaft

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Universität mit.
- (2) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:
 - 2.1. Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
 - 2.2. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
 - 2.3. Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder anderen Trägern übertragen sind,
 - 2.4. Pflege überregionaler und internationaler Studentenbeziehungen,
 - 2.5. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 - 2.6. Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studierenden,

2.7.Förderung des freiwilligen Studentensports, soweit nicht die Universität dafür zuständig ist.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

- (1) Organe der Studierendenschaft sind:
- 1.1. das Studierendenparlament (StuPa),
 - 1.2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
 - 1.3. der Ältestenrat,
 - 1.4. der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA).

§ 5 Organe der Fachschaften

Organe der Fachschaften sind:

- (1) die Fachschaftsräte,
- (2) die Fachschaftenkonferenz (FSK).

§ 6 Amtsträger der Studierendenschaft

- (1) Amtsträger der Studierendenschaft sind:
- 1.1. die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - 1.2. die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments,
 - 1.3. die Mitglieder des Ältestenrates.
- (2) Es gilt grundsätzlich in allen Gremien der Studierendenschaft eine Trennung von Amt und Mandat. Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments.

II. Studentische Wahlen

§ 7 Wahlen zu der Studierendenschaft

- (1) Die Wahl ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim. Sie erfolgt nach Listen und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, unbeschadet der Möglichkeit der Einzelkandidatur.
- (2) Die Wahlen erfolgen auf Universitätsebene, unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studierendenschaft.
- (3) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Kassel. Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt. Stimmvertretung ist unzulässig. Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis der Universität eingetragen ist. Gegen die Nichteintragung, die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit oder eines falschen Fachbereichs einer oder eines Studierenden in das Wählerverzeichnis kann von dieser oder diesem bis zu einem Arbeitstag nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch bei der Kanzlerin/dem Kanzler der Universität (Wahlamt) erhoben werden.
- (4) Der Termin für die Studierendenparlamentswahl und die Wahl der Fachschaftsräte sowie die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden durch Wahlbekanntmachung veröffentlicht. Die Wahlordnung der Universität Kassel gilt sofern in der Satzung nicht gegenteiliges festgelegt ist entsprechend.
- (5) Für die Zusendung der Briefwahlunterlagen gilt die Wahlordnung der Universität Kassel.

- (6) Die Festlegung der Höhe der studentischen Beiträge erfolgt unabhängig von der Höhe der Wahlbeteiligung bei der vorangegangenen Wahl zu der Studierendenschaft.

§ 8 Vorbereitung der Wahl

- (1) Die Kandidatur zur Wahl erfolgt durch Einreichen eines Wahlvorschlages bis zum Ablauf der in der Wahlbekanntmachung gesetzten Frist beim Wahlamt der Universität Kassel. Ein Wahlvorschlag besteht aus dem Vorschlag einer Wahlliste. In der Bezeichnung der Wahlliste dürfen weder Bezeichnungen noch deren Wortstamm von Organen oder Gremien der Hochschule gemäß des Hessischen Hochschulgesetzes genutzt werden.
- (2) Ein Wahlvorschlag muss enthalten:
Name, Vorname, Wahl-Fachbereich, Geburtsdatum und genaue Anschrift der Kandidierenden, sowie die Einverständniserklärung der Kandidierenden, sich zur Wahl zu stellen.
- (3) Auf jeder Wahlvorschlagsliste ist die Reihenfolge der Kandidierenden festzulegen. Die Reihenfolge ist endgültig.
- (4) Tritt eine kandidierende Person einer Wahlliste ordnungsgemäß zurück oder wird sie von der Liste gestrichen, rücken alle folgenden Kandidierenden der betreffenden Liste einen Platz vor.

§ 9 Durchführung der Wahl

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird ein studentischer Wahlausschuss gebildet.
- (2) Der studentische Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die keinem anderen Organ der Studierendenschaft oder der Hochschule angehören oder dafür kandidieren. Der studentische Wahlausschuss wird vom Studierendenparlament gewählt. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Zu den Aufgaben des studentischen Wahlausschusses gehören insbesondere die Koordination der Wahlen und die Zusammenarbeit mit dem zentralen Wahlvorstand.
- (3) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.
- (4) Dem studentischen Wahlausschuss obliegt die Beaufsichtigung der Wahlhandlung und der Wahllokale.
- (5) Die Vorschriften der Wahlordnung der Universität Kassel und der Satzung der Studierendenschaft in der jeweils gültigen Form gelten entsprechend.
- (6) Die Mitglieder des studentischen Wahlausschusses sind gehalten, sich während der Wahl wiederholt von der Ordnungsmäßigkeit des Wahlverlaufes zu überzeugen. Die/der Vorsitzende des studentischen Wahlausschusses muss ständig durch die Geschäftsstelle der Studierendenschaft, den Sitz des Allgemeinen Studierendenausschusses, zur Entgegennahme von Beschwerden und Hinweisen erreichbar sein.
- (7) Der studentische Wahlausschuss kann bei Bedarf verlangen, dass die Listen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zur Verfügung stellen.
- (8) Den zur Wahl antretenden Listen ist es in der Woche der Wahl sowie der Woche zuvor gestattet Wahlwerbung für sich auf dem Gelände der Universität zu machen. Vor diesem Zeitpunkt sind Aushänge und jegliches andere Material welches auf die Wahl hinweist oder zu diesem Zweck aufgehängt wurde untersagt.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Beendigung der Wahl öffnet der studentische Wahlausschuss die Urnen und stellt die Zahl der abgegebenen Stimmen sowie die Wahlbeteiligung fest. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den studentischen Wahlausschuss unter Mitwirkung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in öffentlicher Sitzung. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit der Stimmen, so entscheidet der studentische Wahlausschuss. Das Ergebnis der Stimmenauszählung ist im Wahlprotokoll zu vermerken. Eine Zwischenzählung ist unzulässig.
- (2) Nach der Auszählung wird die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen festgestellt. Nach dem Hagenbach-Bischoff-Verfahren der mathematischen Proportion wird die Reihenfolge der Parlamentsmitglieder und die der Nachrückenden festgestellt. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Kandidierende vorhanden sind, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist vom studentischen Wahlausschuss an allen Standorten durch Aushang und im Internet bekanntzugeben.
- (4) Die Anfechtung kann sich nur auf die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl beziehen. Sie muss spätestens sieben Tage nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses in Form eines schriftlichen Antrages an den Ältestenrat erfolgt sein. Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Ältestenrat. Bei Ungültigkeit der Wahl findet unverzüglich eine Wiederholungswahl statt.

§ 11 Außerordentliche Wahl des Studierendenparlaments

- (1) Unabhängig von der grundsätzlichen Regelung in § 13 (4) dieser Satzung müssen außerordentliche Wahlen zum Studierendenparlament stattfinden, wenn das Studierendenparlament dies mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder beschließt.
- (2) Ist die Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit des Studierendenparlaments abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlichen, neugewählten Studierendenparlaments zum nächsten regulären Wahltermin, anderenfalls zum Wahltermin des folgenden Jahres.

III. Das Studierendenparlament

§ 12 Aufgaben

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Das Studierendenparlament beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der
- (3) Studierendenschaft. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 3.1. Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - 3.2. Bestätigung der durch das Präsidium des Parlaments benannten studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsrat des Studentenwerks,
 - 3.3. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates,
 - 3.4. Festsetzung der Höhe der Beiträge der Studierendenschaft,
 - 3.5. Stellungnahme zu sonstigen Beiträgen, soweit Gesetze und Verordnungen dieses vorsehen,
 - 3.6. Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft,
 - 3.7. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen der Studierendenschaft,
 - 3.8. Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung.

- (4) Beschlüsse des Studierendenparlaments können durch Anfechtung beim Ältestenrat gemäß § 25 sowie Urabstimmungen gemäß § 30 dieser Satzung und durch sich selbst aufgehoben werden.
- (5) Das Studierendenparlament kann alle Amtsträgerinnen und Amtsträger der Studierendenschaft auffordern, über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.
- (6) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft in den Gremien der Universität und im Verwaltungsrat des Studentenwerks sind verpflichtet, in den Beratungen der Gremien die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften vorzutragen und zu begründen. Sie sind weiterhin verpflichtet, dem Studierendenparlament und dem Allgemeinen Studierendenausschuss sowie gegebenenfalls dem Fachschaftsrat über die Beratungen und Beschlüsse dieser Gremien Auskunft zu geben, soweit die Beratungen und Beschlüsse nicht vertraulich zu behandeln sind.

§ 13 Zusammensetzung und Amtszeit des Studierendenparlaments

- (1) Die Größe des Studierendenparlamentes richtet sich nach der Größe der Studierendenschaft.
- (2) Die Anzahl der Sitze des Studierendenparlamentes ergibt sich durch die Anzahl der eingeschriebenen Studierenden geteilt durch die Repräsentierungsquote. Das Ergebnis wird auf die nächste niedrigere ungerade ganze Zahl abgerundet, mindestens aber auf 25.
- (3) Die Repräsentierungsquote beträgt 1000 eingeschriebene Studierende je Sitz im Studierendenparlament. Stichtag ist der Tag der Wahlbekanntmachung.
- (4) Das Studierendenparlament wird zusammen mit den jährlich durchzuführenden Wahlen der studentischen Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte sowie der Fachschaftsräte gewählt.
- (5) Das Studierendenparlament tritt spätestens vier Wochen nach der Wahl zu einer konstituierenden Sitzung zusammen, auf der es das Präsidium des Studierendenparlamentes und den Allgemeinen Studierendenausschuss wählt. Die Amtszeit des Studierendenparlamentes beginnt mit der konstituierenden Sitzung und beträgt in der Regel ein Jahr.
- (6) Die Amtszeit des Studierendenparlamentes verlängert sich über den Zeitraum eines Jahres hinaus, wenn nach Ablauf eines Jahres kein neues Studierendenparlament rechtswirksam gewählt worden ist, jedoch höchstens um ein halbes Jahr.

§ 14 Präsidium des Studierendenparlamentes

- (1) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin/einen Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten.
- (2) Das Präsidium ist für die Durchführung der Arbeit des Studierendenparlamentes verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere die Einberufung, Konstituierung, Einladung und Durchführung der Sitzungen des Studierendenparlamentes, der Ausschüsse und Arbeitskreise sofern diese keine anderen Vorsitzenden haben, die Übersendung des Haushalts der Studierendenschaft an die Universität sowie die Pflege des Beschlussarchivs, Onlinebeschlussarchivs und des studentischen Amtsblattes.

§ 15 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Studierendenparlamentes

- (1) Das Präsidium beruft das Studierendenparlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.
- (2) Weitere Sitzungen finden auf Beschluss des Präsidiums statt, sowie auf schriftliches Verlangen
2.1. von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder des Studierendenparlamentes oder

2.2. des Allgemeinen Studierendenausschusses, oder

2.3. von 0,5% der eingeschriebenen Studierenden.

Dem Verlangen sind die gewünschten Tagesordnungspunkte beizufügen.

- (3) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Ist eine ordentlich einberufene Sitzung des Studierendenparlaments nicht beschlussfähig, so muss innerhalb der nächsten fünf Vorlesungstage eine außerordentliche Sitzung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (5) Ist ein Mitglied des Studierendenparlaments verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen und teilt es dies dem Präsidium mit, so darf das Mandat für diese Sitzung von einem anderen gewählten Mitglied der eigenen Liste wahrgenommen werden.

§ 16 Öffentlichkeit der Sitzungen des Studierendenparlaments

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind grundsätzlich öffentlich. Personalangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Darüber hinaus soll zu den StuPa Sitzungen ein Internetlivestream angeboten werden, sofern dem keine technischen Gründe entgegen stehen.
- (2) Termine und Tagesordnungen der Sitzungen sind spätestens drei Vorlesungstage vor Beginn der Sitzung durch Aushänge an mehreren, der Studierendenschaft frei zugänglichen Stellen und im Internet bekanntzugeben. Entwürfe von Haushaltsplänen sind eine Woche vor Beratung zu veröffentlichen.
- (3) Zu Beginn jeder Sitzung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Anfragen an das Studierendenparlament zu richten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (4) Das Studierendenparlament hält mindestens eine seiner Sitzungen in der Wahlperiode am Standort Witzenhausen ab. Sollte die Beschlussfähigkeit dort mit Beginn der Sitzung nicht gewährleistet sein, so findet die vertagte Sitzung ebenfalls in Witzenhausen statt.

§ 17 Beschlüsse und Wahlen im Studierendenparlament

- (1) Die Wahlen nach § 12 (3) Nr. 1 und 2 bedürfen der absoluten Mehrheit der Stimmen. Erreicht im zweiten Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates gemäß § 6 (1) Nr. 3 dieser Satzung findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt.
- (3) Beschlüsse nach § 12 (3) Nr. 4 bis Nr. 8 bedürfen der absoluten Mehrheit der Stimmen des Studierendenparlaments. Der Erlass oder die Änderung der Satzung der Studierendenschaft bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder.
- (4) Sonstige Beschlüsse des Studierendenparlaments sind mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.
- (5) Das Studierendenparlament kann Beschlüsse nach § 17 (3) und §17 (4) mit den in § 17 (3) und § 17 (4) genannten Mehrheiten wieder aufheben.
- (6) Die Protokolle des Studierendenparlaments sind durch das Präsidium öffentlich zugänglich zu machen. Folgende Beschlüsse des Studierendenparlaments müssen durch ein studentisches Amtsblatt bekannt gegeben werden:

6.1. der Haushaltsplan der Studierendenschaft,

- 6.2.vom Studierendenparlament beschlossene Satzungsänderungen,
 - 6.3.Anträge und Vorlagen zur Urabstimmung,
 - 6.4.Ergebnisse von Urabstimmungen,
 - 6.5.Festsetzung der Beiträge.
- (7) Alle Beschlüsse nach § 17 (6) treten mit ihrer Veröffentlichung im studentischen Amtsblatt in Kraft. Beschlüsse nach § 17 (6) Nr.1 bedürfen zuvor der Zustimmung der Hochschulleitung, Beschlüsse nach § 17 (6) Nr. 2 und 5 der Präsidentin/des Präsidenten der Universität.
 - (8) Beschlüsse, die beim Ältestenrat angefochten und von diesem nicht aufgehoben werden, treten mit der Entscheidung des Ältestenrates in Kraft.
 - (9) Über die Beschlüsse des Studierendenparlaments wird ein elektronisches Beschlussarchiv geführt. Die Beschlüsse sind mit einer eindeutigen Nummerierung zu versehen und öffentlich zugänglich zu machen. Das Beschlussarchiv wird vom Präsidium des Studierendenparlaments geführt. Der AStA stellt die nötige Infrastruktur zur Verfügung.

§ 18 Mandatsverlust

Mitglieder des Studierendenparlaments scheiden vorzeitig aus dem Amt aus

- (1) durch Exmatrikulation,
- (2) durch Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitgeteilt werden muss,
- (3) durch Wahl zum AStA Referent*in,
- (4) durch Wahl in den Ältestenrat.

§ 19 Ausschüsse des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss, einen Finanzausschuss, einen Antragsausschuss und einen Hauptausschuss als ständige Ausschüsse. Diese Ausschüsse werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (2) Zur Unterstützung des Studierendenparlaments können weitere Ausschüsse gebildet werden. Ihre Tätigkeit ist sachlich zu begrenzen. Jede im Studierendenparlament vertretene Liste sollte ein Mitglied in diese Ausschüsse entsenden.
- (3) Alle Ausschüsse außer dem Hauptausschuss wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
- (4) Der Finanzausschuss ist beschlussfähig sofern er ordnungsgemäß eingeladen wurde. Er beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Alle Beschlüsse gelten als Empfehlung. Auf Verlangen eines Mitgliedes, kann der Finanzausschuss Einsicht in sämtliche Finanzunterlagen der Studierendenschaft nehmen sowie nicht öffentliche Befragungen aller im AStA tätigen Personen vorzunehmen.
- (5) Dem Antragsausschuss gehören sieben Parlamentarier an. Er befasst sich mit der formalen Korrektheit der Anträge von Studierenden ohne StuPa Mandat oder sonstigen Antragsrechten. Ein solcher Antrag ist dann korrekt eingegangen, wenn er von so vielen Studierenden unterstützt wird, wie es nötig ist einen Sitz im Studierendenparlament zu erhalten. Diese Anzahl ist vom Wahlausschuss nach der Wahl zu ermitteln und zu veröffentlichen. Die Liste ist auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Trifft dies zu, muss das Studierendenparlament sich zwingend mit dem Antrag befassen.
- (6) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern des Studierendenparlaments. Ihm obliegen die Überwachung der Buch- und Kassenführung, sowie die Bearbeitung der an ihn überwiesenen Vorlagen. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses dürfen nicht dem

Allgemeinen Studierendenausschuss angehören oder in dem zu prüfenden Haushaltsjahr angehört haben. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. Er ist prüffähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

- (7) Der Hauptausschuss (HA) nimmt während der vorlesungsfreien Zeit die Aufgaben des Parlaments wahr. Im Einzelnen unterliegt er folgenden Bestimmungen:
- 7.1. Der HA besteht aus sieben Mitgliedern des Studierendenparlaments und dessen Präsidium.
 - 7.2. Er tritt auf Wunsch des AStAs oder drei seiner Mitglieder zusammen, in der Regel jedoch nicht öfter als alle drei Wochen.
 - 7.3. Der HA kann Ausgaben, Anschaffungen und Verkäufe, deren Wert über 1000 Euro hinausgeht, sowie Auslandsreisen im Auftrag der Studierendenschaft, genehmigen.
 - 7.4. Der HA kann die Zustimmung zu Berufungen und Entlassungen von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern des AStAs erteilen.
 - 7.5. Der HA kann Resolutionen verabschieden.
 - 7.6. Alle anderen Aufgaben des Studierendenparlaments können nicht durch den HA wahrgenommen werden, insbesondere nicht Wahlen, Verabschiedung von Haushalten, Entlastung des AStAs und Änderung der Satzung der Studierendenschaft und der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
 - 7.7. Der HA ist nicht befugt, Beschlüsse des Studierendenparlaments aufzuheben oder zu verändern.
- (8) Die Ausschüsse können im Rahmen ihrer Aufgabenstellung das persönliche Erscheinen aller Amtsträger der verfassten Studierendenschaft zur Erteilung von Auskünften verlangen.
- (9) Das Studierendenparlament hat das Recht – und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht – Untersuchungsausschüsse zur Überprüfung der Tätigkeit der Amtsträger der Studierendenschaft einzusetzen. Mindestens eine Antragstellerin oder ein Antragsteller soll Mitglied des entsprechenden Ausschusses sein. Untersuchungsausschüsse sind nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu bilden.
- (10) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments ist berechtigt, die Erstattung eines Minderheitsberichtes vor dem Studierendenparlament zu verlangen.
- (11) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann beantragen, dass in die Akten der Studierendenschaft Einsicht genommen wird.
- (12) Die Einsichtnahme erfolgt durch einen Akteneinsichtsausschuss, der vom Studierendenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird. Ist ein Akteneinsichtsausschuss nicht gebildet, nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss die Befugnisse des Akteneinsichtsausschusses wahr. Die Mitglieder des Ausschusses haben über alle ihnen hierbei zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, die nicht zur Klärung der Angelegenheit erforderlich sind, gegenüber allen anderen Personen Verschwiegenheit zu wahren.
- (13) Der Akteneinsichtsausschuss bzw. der Rechnungsprüfungsausschuss berichtet dem Studierendenparlament insgesamt über das Ergebnis der Akteneinsicht. Soweit über personenbezogene Daten zu berichten ist, erfolgt der Bericht unter Abwägung des Informationsrechts des Studierendenparlaments mit den Belangen des Datenschutzes. In besonders schwerwiegenden Fällen ist die/der Datenschutzbeauftragte der Hochschule zu Rate zu ziehen.

IV. Der Allgemeine Studierendenausschuss

§ 20 Der Allgemeine Studierendenausschuss

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das Exekutivorgan der Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und ist dem Studierendenparlament dafür verantwortlich.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Studierendenparlaments und des Haushaltsplans.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, wovon mindestens ein Mitglied die/der Vorsitzende oder stellvertretende*r Vorsitzende*r oder Finanzreferent*in ist, gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Verpflichtungen über die Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses hinaus bedürfen der Genehmigung durch das Studierendenparlament.
- (4) Die Referentinnen und Referenten des AStA sind verpflichtet, am Ende des Haushaltsjahres dem Studierendenparlament einen Tätigkeitsbericht vorzulegen und zu veröffentlichen. Liegt bis Ende des Haushaltsjahres kein veröffentlichter Tätigkeitsbericht vor, werden die Personalmittel bis auf Vorlage gesperrt.
- (5) Zu Beginn seiner Amtszeit gibt sich der AStA eine Geschäftsordnung, die er dem Studierendenparlament zur Kenntnisnahme vorlegt.

§ 21 Zusammensetzung

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich aus bis zu acht, jedoch mindestens fünf, Referaten zusammen. Die Referate umfassen den ersten Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz sowie ein Finanzreferat, welche von jeweils einer Person wahrgenommen werden, und bis zu fünf weitere Aufgabengebiete. Die genaue Anzahl wird in der konstituierenden Sitzung vor der Wahl der Referentinnen und Referenten für eine Amtsperiode festgelegt.
- (2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden mit absoluter Stimmenmehrheit vom Studierendenparlament gewählt. Näheres hierzu regelt § 17 (1) dieser Satzung.
- (3) Aufgabengebiete von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss mit Zustimmung des Studierendenparlaments festgelegt. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sind jeweils entsprechend ihrer Aufgabenstellung Referentinnen oder Referenten des AStAs zuzuordnen. Ab dem Zeitpunkt der Bestätigung der Sachbearbeiter*innen durch das Studierendenparlament ruht deren Mandat im Studierendenparlament. Es rückt die nächste Person der Wahlliste nach. Mit Beendigung der Tätigkeit als Sachbearbeiter*in fällt das Mandat wieder an die entsprechende Person zurück. Der Allgemeine Studierendenausschuss beruft und entlässt die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter nach Zustimmung des Studierendenparlaments. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des AStAs legen am Ende des Haushaltsjahres dem AStA einen Tätigkeitsbericht vor. Liegt bis Ende des Haushaltsjahres kein Tätigkeitsbericht vor, werden die Personalmittel mit sofortiger Wirkung bis auf Vorlage gesperrt. Die Beschäftigungsdauer der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter endet mit der Amtszeit des AStAs.

- (4) Der AStA kann für die Dauer seiner Amtszeit Honorarkräfte für zu bestimmende Tätigkeiten einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis endet mit der Amtszeit des AStA. Die Vergütung der Arbeit erfolgt auf Stundenbasis. Sie darf den niedrigsten Satz für studentische Hilfskräfte nur mit Genehmigung des Studierendenparlamentes bzw. des Hauptausschusses unterschreiten und muss entsprechend begründet sein. Eine Unterscheidung nach Abschlüssen zur Vergütung erfolgt nicht.

§ 22 Sitzungen

- (1) Zur Koordination seiner Tätigkeit finden Arbeitssitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses mindestens einmal im Semester mit allen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern statt.
- (2) Während der Veranstaltungszeit findet einmal wöchentlich eine öffentliche Sitzung statt, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal im Monat.
- (3) Der AStA ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Referent*innen anwesend ist.

§ 23 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses beträgt in der Regel ein Jahr. Der Allgemeine Studierendenausschuss wird auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlamentes gewählt. In diesem Fall beginnt seine Amtszeit am 1. Juni. Wird auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlamentes kein neuer Allgemeiner Studierendenausschuss gewählt, so tritt das Studierendenparlament innerhalb von vier Wochen erneut zusammen. In diesem Fall beginnt die Amtszeit des AStA am folgenden Tag. Solange nicht wenigstens fünf Mitglieder des AStAs gewählt sind (1. Vorsitz, stellvertretender Vorsitz, Finanzreferentin oder -referent, zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer), bleibt der bisherige Allgemeine Studierendenausschuss im Amt.
- (2) Bei außerordentlichen Wahlen zum Studierendenparlament beginnt die Amtszeit des neu zu wählenden Allgemeinen Studierendenausschusses am Tage nach seiner Wahl.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig
- 3.1. durch Exmatrikulation von der Universität Kassel,
 - 3.2. durch Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlamentes schriftlich mitzuteilen ist,
 - 3.3. durch konstruktives Misstrauensvotum des Studierendenparlamentes, das ein neues Mitglied des AStAs wählt.
 - 3.4. Durch eine verlorene Vertrauensfrage. Die Vertrauensfrage gilt als verloren, wenn die Mehrheit an Ja-Stimmen nach § 17 (1) Satz 1 nicht erreicht wird. Die Vertrauensfrage kann nur vom jeweiligen Referent*in selbst gestellt werden.
- (4) Bei Beendigung der Amtszeit nach § 23 (3) Nr. 1, 2 und 4 hat umgehend eine Nachwahl zu erfolgen. Die zurückgetretenen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses führen die Amtsgeschäfte weiter, bis eine Nachwahl erfolgt ist.

§ 24 Autonome Referate / Internationale- und Ausländische Studierendenvertretung

- (1) Das Studierendenparlament richtet das Autonome Referat für Frauen- und Geschlechterpolitik, das Autonome Elternreferat, das Autonome Behindertenreferat, das Autonome Schwulenreferat und die internationale- und ausländische Studierendenvertretung als Interessensvertretung der jeweiligen Gruppe ein.

- (2) Jedes Autonome Referat gibt sich eine Satzung. Sie ist von der jeweiligen Vollversammlung zu beschließen. In der Satzung werden insbesondere die Zusammensetzung, die Amtszeit, das Wahlverfahren, die Aufgaben und das Verfahren der Einberufung und der Beschlussfassung näher bestimmt. Existiert keine Satzung, hat der AStA ein Verfügungsrecht.
- (3) Die Vertreter*innen der autonomen Referate werden von den jeweiligen Gruppen in einer Vollversammlung gewählt.
- (4) Jedem Autonomen Referat sind im Haushalt der Studierendenschaft die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Autonomen Referate beachten dabei die Grundsätze des Hessischen Hochschulgesetzes, insbesondere die der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

V. Der Ältestenrat

§ 25 Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat wirkt im Rahmen einer Anrufung und Überprüfung darauf hin, dass die Beschlüsse der Studierendenschaft im Einklang mit den Gesetzen, den Satzungen und anderen Vorschriften stehen.
- (2) Der Ältestenrat entscheidet über die Zulässigkeit von Urabstimmungen, sowie deren Anfechtung und die Anfechtung von Wahlen zum Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Anfechtung von Urabstimmungen und Wahlen zum Studierendenparlament ist nur innerhalb von sieben Tagen nach der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses zulässig.
- (3) Innerhalb von sieben Tagen nach Beschlussfassung kann durch eine Studentin bzw. einen Studenten ein Antrag auf Überprüfung der Satzungsmäßigkeit der Beschlüsse des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses, der Fachschaftenkonferenz und der Fachschaftsräte beim Ältestenrat gestellt werden. Dies gilt auch, soweit Beschlüsse bereits in Kraft getreten sind. Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses fest, so hat er diesen aufzuheben.
- (4) Die/der Vorsitzende des Ältestenrates kann im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern den Vollzug von Beschlüssen des Studierendenparlaments bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

§ 26 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Ältestenrat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die keinem anderen Organ der Studierendenschaft angehören dürfen.
- (2) Die Mitglieder werden für die Dauer der Legislaturperiode des jeweiligen Studierendenparlaments nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (3) Die Amtszeit endet vorzeitig durch die in § 18 Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds hat unverzüglich für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen.
- (5) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.

§ 27 Sitzung und Beschlussfassung

- (1) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz. Dieser leitet Sitzungen und lädt dazu ein. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

- (3) Der Ältestenrat entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Gegen Beschlüsse des Ältestenrates ist Rechtsaufsichtsbeschwerde zulässig.

VI. Fachschaften

§ 28 Gliederung, Aufgaben und Wahlen in den Fachschaften

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften und die Kollegversammlung.
- (2) In der Regel bilden alle Studierenden eines Fachbereiches eine Fachschaft. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Bildung einer Fachschaft in besonderen Ausnahmegründen, wie bspw.
 - 2.1. Zusammenlegung von Fachbereichen
 - 2.2. Trennung von Fachbereichen
 - 2.3. Neugründungen von Fachbereichen
 Ein entsprechender Antrag auf Abweichung von der ursprünglichen Gliederungsebene ist von mindestens 10 Studierenden der betroffenen Gliederungsebene an die Fachschaftenkonferenz zu richten und zu stellen. Für die Annahme des Antrags sind mindesten 2/3 der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaftenkonferenz nötig. Eine Abstimmung kann nur stattfinden, wenn dies zuvor mit der fristgemäß versandten Einladung angekündigt wurde. Vor der Abstimmung ist dem Studierendenparlament die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Aus der Fachschaft wird im Rahmen der studentischen Wahlen ein Fachschaftsrat gewählt, der aus nicht mehr als 12 Mitgliedern bestehen soll. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederzahl auf bis zu 20 Mitglieder erhöht werden. Über die Anzahl entscheidet die Fachschaftenkonferenz. Die Anzahl der Sitze eines Fachschaftsrats sollte in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Studierenden der betreffenden Fachschaft stehen.
- (4) Die Fachschaftsräte nehmen die Interessen der Studierenden in der betreffenden Organisationseinheit wahr, insbesondere wirken sie bei der Studien- und Prüfungsordnungen mit; sie tragen zur Förderung aller Studienangelegenheiten bei.
- (5) Die Fachschaftsräte tagen grundsätzlich öffentlich.
- (6) Sofern keine anderslautenden Regelungen existieren, bestimmen die jeweils zuständigen Fachschaftsräte durch Wahl die in einem durch Gesetz, durch Satzung oder Beschluss eines anderen Gremiums vorgesehenen Gremium, Ausschuss, Institutsrat oder Arbeitsgruppe jeweils vorgesehenen studentischen Vertreter. Eine nachträgliche Entsendung ist möglich.
- (7) Für die Wahl der Fachschaftsräte gelten die Bestimmungen der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie zur Feststellung des Wahlergebnisses von § 7 bis 11 dieser Satzung entsprechend. Die Fachschaftswahlen sind gleichzeitig mit den in § 13 (4) aufgezählten Wahlen durchzuführen. Wird nur eine Liste eingereicht, findet Persönlichkeitswahl statt, wobei jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Mitglieder des Fachschaftsrats zu wählen sind.
- (8) Alle Studierenden sind grundsätzlich in nur einer Fachschaft wahlberechtigt. Studierende eines Lehramtsstudiengangs sind zusätzlich für die Lehramtsfachschaft nach § 28a wahlberechtigt.
- (9) Die Fachschaftsräte haben Rede- und Sachantragsrecht im Studierendenparlament.
- (10) Die Studierenden des Studienkollegs wählen einen Sprecherrat. Die Wahlen werden mit den übrigen studentischen Wahlen und nach den Maßgaben dieser Satzung durchgeführt.
- (11) Im Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) gibt es ein Referat, welches explizit für die Belange der Fachschaftsräte verantwortlich ist. Die Fachschaftenkonferenz hat ein Vorschlagsrecht bezüglich der Besetzung des Referats.
- (12) Ein Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn zur jeweiligen ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Eine Einladung ist dann fristgerecht, wenn sie mindestens sieben Tage vor der jeweiligen Sitzung

erfolgt ist. Als fristgerechte Einladung gilt auch ein vom Fachschaftsrat beschlossener und öffentlich einsehbarer Plan mit den jeweiligen Sitzungsterminen.

- (13) Ein Fachschaftsrat kann sich unter Berücksichtigung der Maßgaben dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben. Diese kann von § 28 (12) dieser Satzung abweichende Bestimmungen treffen. Eine Geschäftsordnung tritt in Kraft sobald sie der FSK zur Kenntnis vorgelegt wurde. Hat ein Fachschaftsrat keine gültige Geschäftsordnung, so kann die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Gremien der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung zur Klärung von Unstimmigkeiten herangezogen werden.
- (14) Den Fachschaftsräten ist gem. § 33 (6) eine angemessene Finanzierung zu sichern.

§ 28a Der Lehramtsfachschaftsrat

- (1) Der Lehramtsfachschaftsrat vertritt die Interessen der Lehramtsstudierenden. Bei Themen die sowohl die originäre Fachschaft als auch den Lehramtsfachschaftsrat betreffen, sind beide Fachschaftsrate vertretungsberechtigt. Ein gemeinschaftliches Vorgehen ist anzustreben.
- (2) Alle Regelungen für Fachschaften gelten, sofern nichts anderes bestimmt ist, für den Lehramtsfachschaftsrat analog.
- (3) Aktiv und passiv wahlberechtigt für den Lehramtsfachschaftsrat sind alle Studierenden, die ein Lehramtsstudium absolvieren.
- (4) Studierende können gleichzeitig Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Lehramtsfachschaftsrats und eines anderen Fachschaftsrats sein.

§ 29 Die Fachschaftenkonferenz (FSK)

- (1) Die Fachschaftenkonferenz (FSK) nimmt insbesondere zu fachbereichsübergreifenden Angelegenheiten des Studiums Stellung und sorgt für eine Vernetzung zwischen den Fachschaftsrate. Insbesondere kann sie vor den Hochschulwahlen Beschlüsse über Teilung, Zusammenlegung und Neugründung von Fachschaften und den jeweils zugehörigen Fachschaftsrate gem. § 28 (2) dieser Satzung sowie über Abweichungen von der in § 28 (3) vorgesehenen Mitgliederanzahl einzelner Fachschaftsrate treffen.
- (2) Jeder Fachschaftsrat unter 500 repräsentierten Studierenden hat das Recht einen Stimmberechtigte/n in die Fachschaftenkonferenz zu entsenden. Alle Fachschaftsrate über 500 repräsentierten Studierenden dürfen 2 Stimmberechtigte entsenden. Fachschaftsrate, die aufgrund der großen Anzahl ihrer repräsentierten Studierenden mehr als 2 Wahlberechtigte entsenden wollen, müssen einen Antrag bei der Fachschaftenkonferenz stellen. Dieser muss mit Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten der FSK beschlossen werden. Die Anzahl der beantragten Stimmberechtigten muss nachvollziehbar und begründbar sein. Drei Stimmberechtigte einer Fachschaft sind bei mehr als 2000 vertretenden Studierenden, vier Stimmberechtigte bei einer vertretenden Anzahl von mehr als 4000 Studierenden möglich. Die Zahl der Stimmberechtigten eines Fachschaftsrates darf nicht mehr als vier betragen.
- (3) Durch die Fachschaftsrate entsendete Stimmberechtigte müssen gewählte Mitglieder des entsendenden Fachschaftsrates sein. Amtsträger der Studierendenschaft gem. § 6 (1) dürfen nicht als Stimmberechtigte entsendet werden. Die Fachschaftsrate wählen die ihnen zustehenden Vertreter in der jeweils ersten Sitzung des Fachschaftsrates einer neuen Wahlperiode. Das Ergebnis der Wahl ist dem amtierenden Vorstand der FSK sowie dem gem. § 28 (11) definierten AStA-Referat unmittelbar schriftlich mitzuteilen.

- (4) Die FSK wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus bis zu drei Mitgliedern besteht. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand sollte die FSK einberufen. Er leitet die Sitzungen und führt über diese Protokoll.
- (5) Der Vorstand beruft die FSK während der Vorlesungszeit einmal monatlich zu einer Sitzung ein. Weitere Sitzungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Fachschaftsräten statt. Dem Verlangen ist ein Tagesordnungsvorschlag beizufügen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Fachschaftsräte vertreten sind. Eine Sitzung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung mindestens sieben Tage vorher erfolgt ist.
- (6) Das Studienkolleg kann einen beratenden Vertreter/ eine beratende Vertreterin in die Fachschaftenkonferenz entsenden.
- (7) Haushaltsentwürfe müssen der Fachschaftenkonferenz und dem Studierendenparlament zeitgleich versendet werden. Diese müssen Gegenstand der unmittelbar folgenden Sitzung der FSK sein. Für Versendung an die FSK und die anschließende Beratung ist das gem. § 28 (11) definierten AStA-Referat zuständig.
- (8) Die Fachschaftenkonferenz hat Rede- und Antragsrecht im Studierendenparlament.
- (9) Satzungsänderungen, welche § 28 oder § 29 dieser Satzung betreffen, müssen im Benehmen mit der Fachschaftenkonferenz erfolgen. Satzungsändernde Anträge, welche § 28 oder § 29 berühren, müssen zeitgleich dem Studierendenparlament und der Fachschaftenkonferenz versendet werden und auf der nächsten FSK Gegenstand der Tagesordnung sein. Für Versendung an die FSK und die anschließende Beratung ist das gem. § 28 (11) definierte AStA-Referat zuständig.
- (10) Die Fachschaftenkonferenz kann einen Verteilungsschlüssel der im Haushaltsplan zur Finanzierung der Fachschaftsarbeit vorgesehenen Mittel beschließen. Der AStA sollte sich bei der Mittelvergabe an die Fachschaften an diesem Verteilungsschlüssel orientieren.
- (11) Die FSK kann sich unter Berücksichtigung der Maßgaben dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- (12) Das gem. § 28 (11) definierten AStA-Referat ist dafür verantwortlich, auf den Sitzungen der FSK einen Bericht über die vom AStA seit der vorherigen FSK für Fachschaften bewilligten Gelder abzugeben.

VII. Urabstimmung und studentische Vollversammlung

§ 30 Urabstimmung

- (1) Durch die Urabstimmung übt die Studierendenschaft die oberste beschließende Funktion aus.
- (2) Gegenstand der Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört, sofern dafür nicht Organe der Studierendenschaft ausschließlich zuständig sind oder eine gesetzliche Regelung besteht. Die Satzung, Satzungsänderungen sowie Entscheidungen des Ältestenrates, Haushaltspläne, Beiträge und Wahlen von Amtsträgern der Studierendenschaft können daher nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.
- (3) Eine Urabstimmung findet statt auf Antrag:
 - 3.1. von 3 % der wahlberechtigten Studierenden,
 - 3.2. des Studierendenparlaments,
 - 3.3. auf Beschluss der studentischen Vollversammlung gemäß § 31 (7) dieser Satzung.
- (4) Über die Zulässigkeit einer Urabstimmung entscheidet der Ältestenrat spätestens sieben Tage nach Eingang des Antrags.

- (5) Die Urabstimmung muss vom Allgemeinen Studierendenausschuss spätestens vier Wochen nach Feststellung der Zulässigkeit des Antrags durchgeführt werden.
- (6) Eine Urabstimmung ist erfolgreich, wenn mehr als 10 % der Wahlberechtigten an ihr teilgenommen haben und sich mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für den Antrag ausgesprochen haben.

§ 31 Studentische Vollversammlung

- (1) In der studentischen Vollversammlung sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Kassel stimmberechtigt.
- (2) Die studentische Vollversammlung hat das Recht, mit einfacher Mehrheit dem Studierendenparlament Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Anträge müssen auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments Gegenstand der Debatte sein.
- (3) Die studentische Vollversammlung wird durch das Präsidium des Studierendenparlaments einberufen.
- (4) Sie findet statt auf schriftlichen Antrag
 - von mindestens hundert Studierenden,
 - des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - der Fachschaftenkonferenz (FSK),
 - auf Beschluss des Studierendenparlaments.
 Das Einberufungsverlangen muss die Beratungsgegenstände enthalten.
- (5) Die studentische Vollversammlung ist unverzüglich durch das Präsidium des Studierendenparlaments bei der Hochschulleitung anzumelden. Die Einberufung der studentischen Vollversammlung wird durch den AStA und das Präsidium des Studierendenparlaments durch Aushänge an mehreren der Studierendenschaft frei zugänglichen Stellen bekannt gegeben. Der Aushang muss einen Tagesordnungsvorschlag enthalten und mindestens vier Werktage vor Beginn der studentischen Vollversammlung erfolgen.
- (6) Die studentische Vollversammlung wird von einem der Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments geleitet.
- (7) Bei Anwesenheit von mindestens 3 % der Studierenden kann die studentische Vollversammlung eine Urabstimmung beantragen.

§ 31a Verwaltungsrat des Studentenwerks

- (1) Die Studierendenschaft macht für die Besetzung der studentischen Mitglieder im Verwaltungsrat des Studentenwerks Kassel mittels Urabstimmung einen Vorschlag an das Studierendenparlament.
- (2) Für die Urabstimmung gelten die Bestimmungen zur Wahl des Studierendenparlaments entsprechend.
- (3) Das Präsidium benennt die studentischen Mitglieder.

VIII. Finanzen

§ 32 Finanzen

- (1) Das Studierendenparlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der

Sparsamkeit gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden.

- (2) Die Beitragsfestsetzung bedarf der Genehmigung der Präsidentin/des Präsidenten der Universität.
- (3) Die Studierendenschaft verwaltet die Beiträge des Semestertickets.
- (4) Die im Studierendenparlament vertretenen Hochschullisten haben vierteljährlich ihre Einnahmen und Ausgaben ordentlich dokumentiert offen zu legen. Sie sollen für alle Studierenden öffentlich einsehbar sein.

§ 33 Haushaltsplan

- (1) Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben der Studierendenschaft werden durch Beiträge der Studierenden gedeckt, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.
- (2) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Studierendenparlament bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr vor, der vom Studierendenparlament zu beschließen ist und der Zustimmung der Hochschulleitung der Universität Kassel bedarf. Der beschlossene Haushalt muss dem Präsidium der Universität innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung vorgelegt werden. Er muss alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Bis zu einem Drittel der jährlichen Einnahmen müssen im Haushaltsplan als Rücklagen vorgesehen werden. Nach Ablauf des Geschäftsjahres berichtet der Allgemeine Studierendenausschuss dem Studierendenparlament über die Durchführung des Haushaltsplanes und legt unverzüglich aber spätestens bis zur ersten Sitzung des Sommersemesters das Rechnungsergebnis vor. Die Rücklagengrenze darf nur in besonderen und zu begründenden Fällen unterschritten werden.
- (3) Ist bis zum Schluss eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr nicht genehmigt, sind bis zu einer Genehmigung die Organe der Studierendenschaft ermächtigt, die Ausgaben zu leisten, die benötigt werden, um die Arbeit der Organe der Studierendenschaft zu gewährleisten oder die auf Grund rechtlicher Verpflichtungen gewährleistet werden müssen. Dafür können die einzelnen Haushaltsposten monatlich bis zu einem Zwölftel des Betrages des vorangegangenen Haushaltsjahres belastet werden.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist für die Kassenführung und Vermögensverwaltung der Studierendenschaft verantwortlich.
- (5) Alles Nähere regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.
- (6) Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplans eine angemessene Finanzierung zu sichern.

§ 34 Überwachung der Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung der Studierendenschaft ist vor der Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses von einem Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.
- (2) Das Studierendenparlament entscheidet über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses. Die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses bedarf der Zustimmung der Hochschulleitung.

§ 35 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses haben in Ausübung ihres Amtes nach Maßgabe der Finanzordnung und des Haushaltsplanes Ansprüche auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Die Höhe wird durch Beschluss des Studierendenparlaments bzw. des Hauptausschusses festgesetzt
- (2) Die Studierenden, die vom Allgemeinen Studierendenausschuss oder vom Studierendenparlament mit besonderen Aufgaben betraut sind, können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

IX. Übergangsbestimmung, Schlussvorschrift

§ 36 Übergangsbestimmungen

- (1) Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Studierendenschaft bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt.
- (2) Beschlüsse eines Organs der Studierendenschaft, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gefasst worden sind und dieser Satzung widersprechen, sind mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben, oder sind entsprechend zu ändern. Das Nähere regelt das Studierendenparlament mit einem Beschluss.
- (3) Nach der Wahl im Januar 2015 tritt das Studierendenparlament in den letzten vierzehn Tagen der Vorlesungszeit des Semesters, in dem gewählt wurde, zu einer konstituierenden Sitzung zusammen, auf der es das Präsidium des Studierendenparlaments und den Allgemeinen Studierendenausschuss wählt. Die Amtszeit des Studierendenparlaments beginnt mit der konstituierenden Sitzung und beträgt in der Regel ein Jahr.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss wird auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments gewählt. Für die Wahl zu Beginn des Jahres 2015 beginnt seine Amtszeit am 1. März. Die Wahlperiode 2015/2016 wird einmalig verlängert bis zur nächsten Wahl im Sommersemester 2016.

§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.
- (2) Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Kassel in der Fassung vom 19.12.2013 tritt an diesem Tag außer Kraft.